



der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten und der Wert der unentgeltlich sowie der unter ihrem Verkehrswert erworbenen Grundstücke, soweit dieser nach § 3 Abs. 3 auf den Beitrag angerechnet wird; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;

2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dieses sinngemäß;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Rinnen, Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen als Bestandteile der Anlage,
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den nahme oder für bestimmte Teile der Maßnahme ermittelt. Abweichend hiervon kann der Rat beschließen, daß bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes mehrere Maßnahmen zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefaßt werden, wenn diese eine räumliche Einheit bilden, die durchgeführten Maßnahmen gleichartig sind und in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Der Beschluß über die Zusammenfassung ist zu veröffentlichen, bevor die Maßnahmen in einer der Einrichtungen beendet sind. Der Rat kann auch beschließen, daß der Aufwand für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme gesondert ermittelt wird.

(3) Hat der beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert für die Maßnahme an die Gemeinde abgetreten und werden diese Abtretungen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt, so wird der Verkehrswert bzw. der nicht vergütete Teil des Verkehrswertes als Vorausleistung auf den Beitrag angerechnet.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von dem Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Einrichtungen die nach der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den entstandenen Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand, einschl. des anteiligen Aufwandes für den Grunderwerb (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), die Freilegung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden wie folgt festgesetzt:

1. für Fahrbahnen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f) in Straßen, Wegen und Plätzen,
    - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 80 v. H.
    - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen 50 v. H.
    - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen 30 v. H.
  2. für Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g) in Straßen, Wegen und Plätzen
    - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 80 v. H.
    - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen 60 v. H.
    - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen 40 v. H.
  3. für die übrigen in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis e genannten Teileinrichtungen, einschl. Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g) in Straßen, Wegen und Plätzen
    - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 75 v. H.
    - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen 60 v. H.
    - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen 45 v. H.
- (4) Vor der Berechnung der Beiträge nach § 4 Abs. 2 sind von dem Erschließungsaufwand die Zuschüsse Dritter abzuziehen.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

Der nach § 4 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung bzw. des selbständig benutzbaren Abschnittes dieser Einrichtung (§ 3 Abs. 2 Satz 4) einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, zu einem Drittel auf die erschlossenen Grundstücksflächen des Abrechnungsgebietes, zu einem Drittel auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung und zu einem Drittel auf die Grund-



266

stücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) zu verteilen.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung über die Verteilung des Erschließungsaufwandes entsprechend anzuwenden.

## § 6

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## § 7

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Kostenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und in den Fällen der Bildung von Abrechnungsgebieten mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.

(2) Die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen finden entsprechende Anwendung.

## § 8

### Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## § 9

### Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn (Plätze) mit Rinnen und Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluß an andere Verkehrswege,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Entwässerungseinrichtung,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Parkflächen,
9. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 findet auf die § 3 Absatz 2 Satz 2 und 4 genannten Fälle entsprechende Anwendung.

(3) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
4. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5)

können je nach den Erfordernissen den Kosten der Fahrbahn (Abs. 1 Nr. 3) oder den Kosten der Gehwege (Abs. 1 Nr. 5) zugerechnet werden.

(4) Liegt die Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde, sind die Randsteine den Gehwegen zuzuordnen.

## § 10

### Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

## § 11

### Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Zustellung des Bescheides fällig.

## § 12

### Besondere Zufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten — vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigung — auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

## § 13

Stundung, Niederschlag und Erlaß von Beiträgen

Gemäß § 11 NKAG sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht das NKAG oder andere Gesetze besondere Vorschriften enthalten.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wietmarschen, den 19. 6. 1975

Gemeinde Wietmarschen

Stevens  
Bürgermeister

Aelken  
Gemeindedirektor